

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 7 (1838)  
**Heft:** 23

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Luzern, Samstag  
10. 23.



den 9. Brachmonat  
1838.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Nur durch Gerechtigkeit und Billigkeit, und sonst auf keinem andern Wege sind die Völker zu regieren in dieser Zeit; so sei man denn gerecht und billig in den höchsten Angelegenheiten, die der Mensch um keinen Preis sich versehen läßt.

Orres (Athanasius).

## Note Sr. Erzellenz des apostolischen Nuntius an die hohe Regierung von Glarus.

Sir! Der Unterzeichnete beehrt sich, den Empfang der Note anzuzeigen, welche die S. Regierung unterm 21. April an ihn erlassen hat, um ihn über ein vom dreifachen Landrath am 19. gleichen Monats erlassenes Dekret (wovon zugleich eine Abschrift beigelegt war), in Kenntniß zu setzen.

Zufolge dieses Dekrets hat obgenannter Landrath die Lostrennung des katholischen Kantonscheiles von seinem Bisthumsverweser, dem Hochw. Herrn Bischof von Chur, auszusprechen sich angemacht — hat dem Letztern verboten, Beschlüsse zu erlassen, welche die geistliche Regierung der Katholiken von Glarus betreffen, dem Erstern aber, solche Beschlüsse einzuholen, anzunehmen und öffentlich bekannt zu machen; er hat endlich die vollziehende Gewalt beauftragt, mit der kompetenten Behörde in Unterhandlungen zu treten, damit der katholische Theil mit einem andern schweizerischen Bisthum vereinigt werde. —

Unterzeichneter kann bei Beantwortung dieser Note einer S. Regierung vorerst nicht bergen, daß er den Eindruck, den die Durchlesung des Dekrets auf ihn gemacht hat, nicht zu schildern vermöchte, und daß er sich von seinem Erstaunen nur allein durch die Voraussetzung erholen konnte, daß der dreifache Landrath das Umfassende dieser die Konstitution der katholischen Kirche und die Konstitution des Landes selbst, welche das Fortbestehen der katholischen

Kirche im Kanton Glarus gewährleistet, angreifenden Handlung vielleicht nicht überdacht hat.

Es kann nicht in der Absicht des Unterzeichneten liegen, zu prüfen, ob die neue Verfassung des Kantons Glarus und die Fundamental-Gesetze, nach welchen derselbe gegenwärtig sich richtet, dem dreifachen Landrath die Gewalt zuerkennen, über Fragen zu entscheiden, welche mit den Interessen der kath. Religion in diesem Lande in so naher Berührung stehen, indem er (Unterz.) im Falle ist, einer S. Regierung auf evidente Art zu beweisen, daß das fragliche Dekret ein Akt ist, der über die Vollmacht jeder weltlichen Behörde, so hoch sie immer stehen mag, hinausgeht.

Gemäß den katholischen Prinzipien, wie sie ihrer Natur nach, und nicht nach bloß eigener Einbildung, angenommen und gewährleistet sind, besteht die Kirche aus zwei wesentlichen Theilen, nämlich dem lehrenden und dem lernenden, dem der Hirten und Lehrer, und jenem der Schafe und gemeinen Gläubigen. Diese Unterscheidung ist nicht erst im Verlauf der Zeiten eingeführt, sondern vom göttlichen Gesetzgeber selbst aufgestellt worden, welcher, indem er seinen Aposteln und ihren Nachfolgern den Befehl erteilte, alle Völker zu lehren, da er sprach: „ich sende euch, so wie mein Vater mich gesendet hat“ — „wer euch hört, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich,“ — ihnen die Jurisdiktion und nöthige geistliche Autorität zur Auferbauung seines mystischen Leibes, das heißt: der Gesellschaft der Christen — der Kirche — erteilte.

Eben dieser Gesetzgeber hat zur Erhaltung der Einheit ein Oberhaupt aufgestellt, und dieses zusammt mit den Bischöfen, welche die Nachfolger der Apostel sind, wie dieses Oberhaupt, der römische Papst, der Nachfolger des hl. Petrus ist, bildet den Körper der lehrenden Kirche, welcher die Fülle aller geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit empfangen hat. Von dieser Quelle, oder vielmehr, mittelst des Episkopatkörpers von Gott selbst, schreibt sich die Gerichtsbarkeit und Gewalt der untergebenen Hirten her. Alle Autorität in der Kirche kommt von Oben; Jesus Christus hat dieselbe weder dem Volke, noch den Fürsten, noch irgend einer andern weltlichen Macht, sondern dem heiligen Petrus übergeben, zu dem er vorzugsweise sprach: „weide meine Schafe, weide meine Lämmer,“ und auch den übrigen Aposteln, und durch diese ihren Nachfolgern, dem Papste und den Bischöfen. Dies ist, Lit.! die Lehre der kath. Kirche, welche niemals eine Aenderung erlitten hat, und auch bis ans Ende der Zeit keine erleiden wird.

Wenden wir nun diese unbestreitbaren Prinzipien auf obenerwähntes Dekret an, welches dem Hochw. Hrn. Bisthumsverweser jede geistliche Gerichtsbarkeit im Kanton Glarus wegzunehmen sich anmaßt, so werden Sie sich ganz leicht überzeugen können, daß, so wie der dreifache Landrath demselben die Gerichtsbarkeit nicht erteilte und auch nicht erteilen konnte, er eben so auch ihm dieselbe nicht zu nehmen vermochte. Nach der Trennung von der Konstanzerdiözese ist der katholische Theil von Glarus der Natur gemäß unmittelbar der Jurisdiktion des Papstes anheimgefallen, der dann dem Hochw. Hrn. Bischofe von Chur die Verwaltung desselben anvertraute. Hatte man daher Gründe, sich von dieser Verwaltung loszusagen, oder sich an irgend ein anderes schweizerisches Bisthum anzuschließen, so mußte man sich an den Papst wenden, die Sache jedoch in statu quo belassen, bis die Unterhandlungen darüber beendigt waren, oder der hl. Vater in seiner hohen Weisheit etwas anderes zu verordnen für gut erachtet haben würde. Dadurch aber, daß man so verfuhr, wie wirklich verfahren wurde, hat man die Rechte der kath. Kirche und die Autorität ihres Oberhauptes mißkannt, und man hat nicht nur dem Hochw. Hrn. Bisthumsverweser, sondern dem sämmtlichen Episkopate eine große Unbill zugefügt.

Mögen Sie, Lit.! noch überdies die gegenwärtige Lage der Katholiken Ihres Kantons überdenken, die man ihres ersten Hirten zu berauben unternommen hat. Sollte das den Geistlichen und Gläubigen gemachte Verbot, in kein Verhältnis mehr mit dem Hochw. Hrn. Bisthumsverweser zu treten, in Ausübung gebracht werden, so bleibt die Heerde ganz sich überlassen, ohne in den wichtigsten Gewissensangelegenheiten einen Führer zu haben, ohne direkten Verband mit dem Mittelpunkte der Einheit, und so findet sie sich

gewissermaßen zum Schisma hingetrieben. Sie sehen, Lit.! selbst ein, ob ein solcher Zustand der Dinge, wenn er auch nur einige Zeit bestehen soll, zur Wohlfahrt Ihrer kath. Unterthanen beitragen könne, wie immer dann auch der hl. Vater in Bezug auf das Gesuch einer Behörde, die ihm ein so großes Unrecht zugefügt hat, gesinnt sein möge. Es ist gewiß nicht Ihr Wille, auf eine solche Art die innersten und zartesten Gefühle nicht nur aller Katholiken von Glarus, sondern aller Katholiken der Schweiz zu verletzen.

Der dreifache Landrath scheint die Wahrheit dieser Prinzipien selbst einigermaßen anerkannt zu haben, indem er die vollziehende Behörde beauftragte, zur Anschließung des kath. Landestheils an ein anderes schweizerisches Bisthum mit der kompetenten Behörde in Unterhandlungen zu treten. Es ist daher um so auffallender, daß er glaubte, der geistlichen Verwaltung des Hochw. Hrn. Bischofs von Chur eigenmächtig ein Ziel setzen zu können. Der dreifache Landrath hat sicher nicht überdacht, daß, wenn der weltlichen Behörde, sei es wegen wahren oder eingebildeten Beschwerden, erlaubt wäre, den gesetzlichen Hirten die Jurisdiktion zu untersagen, statt der Ordnung und Einheit, welche Jesus Christus in seiner Kirche einsetzen wollte, die größte Verwirrung herrschen würde, daß die Gläubigen jeden Augenblick in Gefahr stünden, der geistlichen Hülfe beraubt zu werden, und daß die Religion gerade von denjenigen, welche, wie hier der Fall ist, zum Schutze und zur Vertheidigung derselben sich eidlich verpflichtet haben, gewissermaßen verbannt und verfolgt würde. —

Dieser Vorstellung zufolge kann es, Lit.! Ihrer Einsicht nicht entgehen, daß das Dekret vom 19. April das Merkmal des Irrthums und der Ungültigkeit an sich trägt: des Irrthums, weil es falsche Prinzipien in sich schließt, der Ungültigkeit, weil es von einer inkompetenten Behörde herrührt. Unterzeichneter könnte folglich von den Motiven, durch welche man dasselbe rechtfertigen wollte, ganz absehen; wenn er aber nichtsdestoweniger diese Motive in etwas prüfen zu müssen glaubt, so geschieht es nur, weil er zu seinem Leidwesen in denselben eine schwere Beleidigung gegen den Hochw. Hrn. Bisthumsverweser aufgefunden hat, eine Beleidigung, welche auf den Papst selbst zurückfällt, der ihm die Verwaltung übertragen hat. —

Unterzeichneter will nicht untersuchen, ob in der Verfassung oder in den organischen Gesetzen dieses Kantons etwas enthalten sei, was dem Hochw. Herrn Bisthumsverweser hinreichender Grund sein konnte, der kath. Geistlichkeit zu verbieten, ohne Vorbehalt der Rechte und Gesetze der kath. Kirche, auf die Verfassung und die organischen Gesetze des Staates den Eid zu leisten, welches Verbot ihm vor allem aus zum Vorwurf gemacht wird; Er will

nur bemerken, daß die Eidesleistung eine Sache ist, die nur das Gewissen angeht, und daß, sofern ein Zweifel obwaltet, ob dieselbe in einem bestimmten Falle erlaubt sei, oder nicht, die Entscheidung hierüber unstreitig der geistlichen Behörde zukommt. Die Sache ist so wahr, daß allemal, wenn man die Geistlichkeit anhalten wollte, auf die Staatsgesetze den Eid der Treue zu leisten, man immer die Eidesformel der Gutheißung des Papstes unterwarf. Ohne die Confordate anzuführen, welche zwischen dem hl. Stuhle und zwischen verschiedenen Mächten stattgefunden haben, und um nur allein bei der Schweiz stehen zu bleiben, so haben die Regierungen von Genf, Bern, Aargau &c., deren Verfassungen vielleicht weniger Besorgnisse einflößten, den von der geistlichen Behörde gemachten Einsprüchen gebührende Rechnung getragen.

Der Hochw. Bisthumsverweser nun hat, wie Sie, Tit. wohl wissen, in dieser Angelegenheit nicht eigenmächtig gehandelt, sondern das Verfahren der andern Bischöfe in ähnlichen Verhältnissen diente ihm als Regel; er hat sich nach der Entscheidung des Papstes, als seines gesetzmäßigen Obern, gerichtet und der von ihm verordnete Vorbehalt war der nämliche, welcher für den auf die Verfassungen der obenerwähnten Stände zu leistenden Eid war angenommen worden. —

Wahr ist es, daß die S. Regierung von Glarus durch ihren Beschluß vom 27. Dez. vorigen Jahrs einwilligte, daß die kath. Geistlichkeit der Eidesformel den fraglichen Vorbehalt beifügen möge, jedoch mit Einschränkungen, welche demselben jede Bedeutung und jeden Werth benehmen, wie dies aus dem Schreiben der Regierung vom 7. Feb. an den Hochw. Hrn. Bischof erhellt, worin gesagt wird: „Was die Bedeutung des bürgerlichen Eides betrifft, so ist es klar, daß dieser Eid einzig und ausschließlich der Verfassung und den Gesetzen des Staates muß geleistet werden, und daß derjenige, der denselben leistet, hiedurch Verpflichtungen eingeht, wovon ihn weder ein innerlicher Vorbehalt, noch eine hinterlistige Auslegung loszusprechen vermag.“ Unterzeichneter überläßt es, Tit.! Ihrem eigenen Urtheil, ob der Hochw. Hr. Bisthumsverweser, ungeachtet des von der Regierung gemachten Zugeständnisses, Unrecht hatte, auf seinem Verbote zu verharren, und ob, hätte er seine Einwilligung gegeben, er den Befehlen und der Absicht des Oberhauptes der Kirche gemäß gehandelt haben würde.

Der Hochw. Hr. Bischof von Chur wird ferner beschuldigt, der Geistlichkeit verboten zu haben, an dem Kantonal-feste von Näfels Antheil zu nehmen. Die Regierung, indem sie dem Hochw. Hrn. Bischof darüber einen Vorwurf macht, giebt zu gleicher Zeit zu, daß seit dem Jahre 1655, das ist, seit bereits zwei Jahrhunderten dieses Fest auf andere Weise, als es von der Landsgemeinde 1835 verordnet

wurde, gefeiert worden ist. Wenn diese Landsgemeinde beschlossen hat, daß alle Glarner ohne Unterschied der Confession dieses Fest gemeinsam begehen sollen, so konnte ihr Entscheid für die Katholiken von keinem Belang sein, da wegen des ganz religiösen Charakters dieses Festes, es einem Verein von Mitgliedern, dessen größter Theil der kath. Kirche fremd ist, nicht zusteht, zu entscheiden, ob diejenigen, die dieser Kirche angehören, daran Antheil nehmen dürfen oder nicht, sondern es war Sache des Oberhirten, zu entscheiden, ob die kirchlichen Gesetze, die den Katholiken verbieten, in divinis (in göttlichen Dingen) gemeinschaftliche Sache zu machen mit jenen, die nicht die nämliche Religion bekennen, in diesem gegenwärtigen Falle anwendbar seien. Noch nie hat das Recht des Stärkern für jemanden als Gewissensregel gegolten, und der Unterzeichnete würde dem protestantischen Theil dieses Kantons zu sehr Unrecht thun, wenn er glauben wollte, daß es demselben gleichgültig wäre, in einem entgegengesetzten Falle Wege einschlagen zu sehen, die seinem Gewissen entgegen wären.

Die Sache von diesem Standpunkte aus aufgefaßt, vermag jeder rechtliche und unparteiische Mann, welcher Religion er immer angehören mag, zu beurtheilen, ob der Hochw. Hr. Bisthumsverweser beschuldigt werden kann, seine Gewalt zum Nachtheile des öffentlichen Friedens und der Unverletzbarkeit der Staatsgesetze mißbraucht zu haben; ob Er und die Geistlichkeit von Glarus anders hätte handeln können, und ob man nicht vielmehr zu behaupten Grund habe, daß die Ruhe des Landes von denjenigen gestört werde, welche ohne irgend einen Nutzen des Staates Akte hervor-rufen möchten, die dem Gewissen und der kath. Religion, die garantirt wurde, zuwider sind, und ob endlich hinreichende Gründe vorhanden waren, zu beschließen, daß die geistliche Administration des Hochw. Hrn. Bischofs von Chur aufzuhören habe.

Bei dieser Angelegenheit kann der Unterzeichnete nicht umhin, seinen Schmerz ausdrücken, da er durch öffentliche Blätter vernehmen muß, daß man die kath. Geistlichen vor Gericht ziehen wolle, weil sie in einer die Lehre und das Gewissen anbelangenden Sache ihrem rechtmäßigen Obern Folge geleistet haben. Man hätte im Gegentheil vertrauen dürfen, daß diese Geistlichen, welche sich in ihren Pflichten gegen Gott und die Kirche so treu bezeugten, eben so treu den Pflichten gegen den Staat sein würden. Noch nie wurde ein Minister deswegen bestraft, weil er den Instruktionen seines Herrn getreu nachgekommen ist. Sollte es daher wohl möglich sein, daß die löbl. Regierung den kath. Geistlichen daraus ein Verbrechen machen wollte, weil sie sich in einer Sache, die einzig in den Befugnissen der geistlichen Behörde liegt, ihrem Bischofe sich unterworfen haben?!

Bei dem Klagepunkt wegen Verzögerung einer Antwort

von Seite des Hochw. Hrn. Bisthumsverwesers will sich Unterzeichneter gar nicht aufhalten, indem entweder die Abwartung fernerer Instruktion oder irgend eine andere Ursache eine solche Verzögerung erklären können, welche übrigens von der hohen Regierung gewiß nicht als ein Grund angesehen werden konnte, diesen äußersten Schritt zu thun.

Unterzeichneter setzt zu viel Vertrauen in das Gerechtigtkeits- und Ehrgefühl der S. Regierung, als daß er noch zweifeln könnte, daß, nach ernster Erwägung alles des hier Auseinandergesetzten, sie sich von der Wahrheit dieser Beweggründe nicht leicht überzeugen werde, und daß der dreifache Landrath sich nicht beeilen werde, eine Maßregel zurückzunehmen, welche nicht allein die Rechte des Papstes, des Hochw. Hrn. Bischofs von Ebur und des ganzen Episkopates angreift, sondern auch der geistlichen Wohlfahrt ihrer katholischen Unterthanen, deren seit langer Zeit schon gestörten Gewissensruhe und dem allgemeinen Landesfrieden nachtheilig ist, dessen Erhaltung, wie es die S. Regierung billig anerkennt, eine ihrer ersten und schönsten Pflichten ist.

Unterzeichneter würde inzwischen einer der vorzüglichsten Obliegenheiten seines Amtes zuwider handeln, wenn er nicht protestiren würde, so wie er nun feierlich gegen das Dekret vom 19. April protestirt, und dasselbe für null und nichtig erklärt, und förmlich verlangt, daß es widerrufen werde.

Indem Unterzeichneter, Sie, Lit.! bittet, gegenwärtige Note dem dreifachen Landrathe zur Kenntniß zu bringen, ergreift er die Gelegenheit, Sie seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Schwyz, den 28. April 1838.

Der Apostolische Nuntius  
bei der Schweiz. Eidgenossenschaft,  
Philipp, Erzbischof v. Monte Fiascone  
und Corneto.

### Die Schritte der protestantischen Geistlichkeit in Schaffhausen gegen die aufzurichtende katholische Gemeinde daselbst.

„Der christliche Volksbote“ aus Basel enthält in No. 21 l. J. einen Auszug aus dem Schreiben, welches die ehrwürdige Geistlichkeit von Schaffhausen an ihre Mitbürger, zur Beruhigung wegen der vom Großen Rath am 22. Dez. 1836 erteilten Bewilligung eines katholischen Gottesdienstes, erlassen hat.

Im Anfange wird darin gezeigt, daß beide Gottesdienste wohl neben einander bestehen können, was sich auch schon viele Jahre in andern Städten der Schweiz bewährt hat. Unterdessen wird dennoch gesagt: „Es sei Grund und Ursache zur Wachsamkeit vorhanden, nicht sowohl wegen der Beschaffenheit der einzelnen Glieder, als wegen des We-

sens der römisch-katholischen Kirche überhaupt. Die römisch-katholische Kirche erkenne nämlich über der heil. Schrift noch eine andere Autorität an, nämlich den Papst.“

Hier müssen wir bemerken: wenn das Wort „über“ andeuten sollte: bei den Katholiken stehe der Papst als Glaubensquelle höher als die heil. Schrift, so wäre dieses ein Satz, den jeder Katholik mit Abscheu verwerfen würde. Selbst wenn das „über“ nur neben bedeuten sollte, wäre der Satz unrichtig. Der Katholik hat für das Wesen seines Glaubens nur zwei Quellen: 1) die heil. Schrift; 2) die apostolische Tradition. Diese zweite Quelle ist uns allerdings von der größten Wichtigkeit, indem wir die heiligen Schriften selbst, nebst dem wahren Sinn derselben, erst durch die Tradition erhalten haben. Im Anfange wurde die Lehre Christi nur mündlich in den Kirchen vorgetragen, und überall war die nämliche Lehre, die alsdann in das ganze Leben der Christen übergieng, und von den Bischöfen der ersten drei bis vierhundert Jahre in ihren zahlreichen Schriften eingetragen wurde, woraus wir sie noch jetzt entnehmen. Deswegen sagt der hl. Jrenäus (l. 3. cont. hæret. c. 4.): „Daß es selbst barbarische Völker gebe, die weder Tinte noch Papier haben“, und dennoch im christlichen Glauben vollkommen unterrichtet sind (quoad fidem sapientissimi); wenn man ihnen etwas gegen den allgemeinen Glauben beibringen will, verstopfen sie die Ohren und laufen davon, damit sie die Blasphemie nicht anhören müssen (non sustinentes audire verba blasphemiarum). Bis in das vierte Jahrhundert hatte die Kirche noch keine bestimmte Bibel des neuen Testaments. Erst Papst Gelasius berief ein Konzilium von 70 Bischöfen nach Rom; diese untersuchten alle diese Bücher, prüften sie an dem allgemeinen Glauben der Christen, an den Schriften der ersten Väter, das ist: an der Tradition. Die mit dieser übereinstimmten, kamen in den Kanon, die übrigen wurden verworfen. Und nun, da wir die Quellen angezeigt haben, aus welchen die Katholiken ihren bald zweitausendjährigen Glauben schöpfen, kommen wir erst zum Papste mit seinen Bischöfen, um zu untersuchen, welche Verbindlichkeiten sie in Ansehung dieses Glaubens haben.

Christus sprach zu seinen Aposteln (Matth. 28, 18—20.): „Mir ist alle Gewalt gegeben, im Himmel und auf Erden; wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch. . . Lehret alle Völker. . . unterrichtet sie, alles zu beobachten, was ich euch befohlen habe, und siehe! ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“ Wir bemerken hier, daß unter der Gewalt, die Christus dem Petrus und den übrigen Aposteln übergab, eine Jurisdiktions-Gewalt verstanden wird, wie auch die Apostel dieselbe sogleich ausgeübt haben, indem der hl. Paulus den Hymenäus, Philetus etc. und der hl. Johannes den Ebion und Cerynthus aus der Gemeinde

stießen. Schon der hl. Paulus sagte zu den Vorstehern der Kirchen Asiens, die er (act. Ap. 20.) zu sich nach Milet berief, daß selbst von ihnen Einige Irrlehren austreten und Spaltungen anfangen würden. Deswegen stellte Christus den Felsenmann auf, den er zum allgemeinen Hirten ernannte, dem er die Schlüssel seines Reiches (der Kirche) übergab, und betete für ihn besonders (Luk. 22, 32), daß sein Glaube niemals wanke; indem er eben seine wankenden oder ausgleitenden Brüder zurechtweisen und stärken mußte, wie auch der noch mit den Aposteln lebende Papst Clemens die Spaltung zu Corinth jurisdiktionsmäßig niederschlug, indem er die Fehlbaren zu strafen drohte, wenn sie sich nicht zum Ziele legen sollten. So ist dann der Papst, und mit ihm verbunden die Bischöfe, gerade dazu aufgestellt, um rein zu erhalten und zu erklären den Sinn der heil. Schrift und der Tradition, und derselben gemäß die Kirche zu leiten und bestehende Satzungen und Verordnungen zu handhaben.

Daß die römisch-katholische Kirche neue Lehren (hier darf nur von Glaubenslehren die Rede sein) und sogar Lehren, die offenbar mit dem Worte Gottes im Widerstreit seien, aufgestellt habe, ist eine alte Beschuldigung, welche die Katholiken schon hundertmal als unstatthaft zurückgewiesen haben. In allen unseren Schulkompendien werden die Glaubenslehren zuerst aus der heil. Schrift bewiesen, und wo diese nur eine dunkle Anzeige giebt, werden sie durch die apostolische Tradition in das helle Licht gesetzt, wie es ebenfalls bei allen Konzilien geschah.

Was die alleinseligmachende katholische Kirche betrifft, werden wohl alle verschiedenen Confessionen das Nämliche sagen. Nur die Wahrheit ohne Irrthum macht selig. Nun trennen sich ja auch die protestantischen Confessionen von einander, indem die eine der andern Irrthümer vorwirft, und eben darum glaubt, sie habe die Wahrheit allein ohne Irrthum, folglich sie sei die alleinseligmachende Confession. Mit den Menschen aber der verschiedenen Confessionen selbst, werden sie wohl, wie alle vernünftigen Katholiken ebenfalls, Frieden halten und das Urtheil Gott überlassen, der allein der Herzenskenner der Menschen ist.

Die berührten geschichtlichen Momente des Hirtenbriefes ist hier nicht der Ort zu erwidern. Daß das Wesen der kath. Kirche keinen Grund zu Mißtrauen und Besorgnissen giebt, davon kann sich Jedermann täglich überzeugen, und gebe Gott, daß in Schaffhausen die Protestanten Gelegenheit bekommen, solches zu erfahren. Mögen sie ihre Wachsamkeit anwenden, um zu erkennen, was Lehre der Kirche ist, damit sich Mißverständnisse heben und den Protestanten klar werde, daß auch die Katholiken nur Einen Herrn der Kirche, nur Ein Opfer, nur Einen Mittler, nur Eine Vergebung, nur Einen Heiligen (nemo bonus

nisi unus Deus), nur Ein und zwar das uralte Evangelium anerkennen, und daß so Vieles auf Mißverständnis, auf Vorurtheil oder Unkenntniß beruht. Von der achtungswürdigen Schaffhauser Geistlichkeit und von der besonnenen Bürgerschaft wollen wir hoffen, daß sie die Grundlosigkeit ihrer Besorgnisse erkennen und in Liebe sich den Katholiken zuwenden werden.

Geiger, Chorherr.

War es uns schon höchst unangenehm, obigen irrigen Behauptungen der Schaffhauser Geistlichkeit, für die wir alle Achtung tragen, begegnen zu müssen, so befremdete uns noch weit mehr das zweite Schreiben derselben Geistlichkeit an den Gr. Rath, aus welchem hervorgeht, daß sie ihre protest. Mitbürger besonders dadurch zu beruhigen sucht, daß sie den Großrathsbeschuß vom 22. Dez. 1836 wo nicht ganz aufzuheben, doch möglichst zu beschränken sucht. Ihre Wünsche an den Gr. Rath lauteten dahin: 1) „Es möchte dem Gr. Rathe gefallen, durch schützende Maßregeln und genauere Bestimmungen der vorhandenen Gesetze die ausgesprochene Garantie, daß die Stadt Schaffhausen oder irgend eine andere Gemeinde des Kantons (mit Ausnahme von Ramsen) nie eine paritätische Gemeinde werden solle zu sichern und zu bekräftigen; 2) Dem Artikel 9 \*) gesetzliche Bestimmungen zur Verhütung von Versuchen zur Proselytenmacherei beizufügen, und die frühern Gesetze im Fall von Uebertreten in Kraft zu erhalten.“ Die Mehrheit des Gr. Rathes beschloß hierauf: In Bestätigung des die Errichtung eines kath. Gottesdienstes in der Stadt Schaffhausen betreffenden Beschlusses vom 22. Dez. 1836, und in Folge des in Art. 9 desselben liegenden allgemeinen Vorbehalts spricht der Gr. Rath die Erheblichkeit der vorliegenden Petition der W.E.W. Geistlichkeit und die Hinweisung derselben an den hochlöbl. Kl. Rath in dem Sinne aus, daß der Letztere näher zu erwägen habe, ob a) nähere Garantie dafür zu geben sei, daß die Stadt Schaffhausen nie eine paritätische Gemeinde werden soll? b) ob weitere Bestimmungen zur Verhütung von Versuchen zur Proselytenmacherei aufzustellen seien? c) ob dem Art. 7 \*\*) beizufügen sei, daß der Geist-

\*) Dieser lautet also: „Künftige Möglichkeiten. In Bezug auf alle künftigen möglichen und für den Augenblick nicht vorauszu- sehenden Verhältnisse behält sich der Kl. Rath die Anordnung Kraft seiner ihm obliegenden Pflichten und Rechte vor, namentlich auch insofern die kath. Genossenschaft die Schranken der ihr eingeräumten Befugnisse überschreiten sollte.“

\*\*) Dieser lautet also: Stellung und Verpflichtung des Geistlichen. Derselbe steht zwar in Allem, was Dogmen und Kultus betrifft, letzteres unter Vorbehalt desjenigen, was gegenwärtige Bedingungen enthalten, unter dem Bischof; in allem Uebrigen, und namentlich in äußern Disziplinarsachen, hat er die hiesigen Behörden, vorzüglich den Kirchenrath als Obere anzuerkennen. Der Geistliche ist verpflichtet, genaue Tauf-, Sterbe- und Ehe-Register zu führen, sich darin nach einem vorliegenden Formular zu richten und dieselben zur Einsicht der Behörden offen zu haben.“

liche päpstliche Bullen, Breven, oder andere Verfügungen der geistlichen Behörde nicht bekannt machen dürfe, ohne vorher das Placet der Regierung nachgesucht und dasselbe erhalten zu haben?

Dieser Schritt der ehrw. Geistlichkeit und die daraus erfolgenden Beschlüsse des Gr. Rathes lassen sich nur daraus erklären, daß die Feinde der kath. Kirche die Welt mit der Meinung zu erfüllen wußten, als lege die kath. Kirche und an ihrer Spitze der Papst, es darauf an, den Protestantismus zu untergraben und durch List oder moralische Gewalt ihre Mitglieder aus der protest. Confession zu vermehren. Auch nur kurzes Nachdenken sollte aber die ehrw. Geistlichkeit zur Ueberzeugung vermögen, daß nicht die kath. Kirche es ist, welche den Protestantismus bedroht, sondern gerade jene Feinde der kath. Kirche, welche die Welt mit solchen Vorurtheilen angefüllt, und die durch Verbreitung des Rationalismus alle Grundlage des positiven Christenthums untergraben und dadurch den Protestantismus in sich zerreißen, verflüchtigen. Durch diese Thüre werden die meisten Abtrünnigen aus der protestantischen Kirche hinausgeführt. Die kath. Gemeinden in Basel, Neuenburg, Bern u. mögen die Schaffhauser belehren, wie wenig sie von daher zu besorgen haben. Wenn sich Differenzen erhoben haben im Waadtland, in Glarus und andern Kantonen, und wenn besonders die Vorgänge in Preußen viele Protestanten erschreckten, so ist wohl zu bedenken, daß nicht der Protestantismus es war, gegen welchen die kath. Kirche zu kämpfen hatte, sondern gegen die verkehrte Politik, gegen die Omnipotenz des Staates, welcher sich in alles Kirchliche unbefugt eindrängen will; weshalb wir die kath. Kirche mit kath. Regierungen im Kampf begriffen sehen, während sie sich mit protest. Staaten, wo eine vernünftigerer Politik herrscht, im besten Frieden verträgt. Wir haben aber Grund genug zu hoffen, daß nicht bloß die ehrw. Geistlichkeit, sondern auch die Regierung in Schaffhausen einer solchen Politik, gegen die sich die kath. Kirche vertheidigen muß, durchaus fremd sei, und daß daher auch die besorgten Widerwärtigkeiten nicht eintreten werden. Schlage man doch nicht die kath. Gemeinde schon in Fesseln, bevor man sie ins Leben treten läßt! Es hat ja der Gr. Rath in seinem Beschlusse sich alle mögliche Vollmacht vorbehalten auf den Fall, daß Forderungen eintreten sollten; lasse man es vor der Hand bei diesem genügen; hat sich die kath. Gemeinde veründigt, dann erst lasse man sie entgelten.

### Schreiben der Regierung von Solothurn an den Hochw. Bischof von Basel.

„Lit. Erfreulich war uns, mit Schreiben vom 8. v. M. Hochdero Zusicherung zu erhalten, daß auch Sie bedacht sein

werden, in Vereinigung mit dem Hochw. Klerus zur Unterdrückung des immer mehr überhand nehmenden unmäßigen Genusses gebrannter Wässer nachdrucksamst mitzuwirken. Bei diesem Anlaß machen Eure Hochwürden aufmerksam, wie an den Gott geheiligten Sonntagen sogar in hiesiger Stadt zum Vergerniß aller wahren Christen Handwerke und Künste jeder Art öffentlich getrieben werden, und wie nöthig es wäre, daß diesem unchristlichen Unfug abgeholfen würde. Wir sind mit Euer Hochw. darüber einverstanden und können versichern, daß wir schon längst gerne die Mittel hätten auffinden mögen, um auf angemessene Weise dergleichen Mißständen entgegen zu steuern. Ein Mittel dazu wäre vielleicht das ins Leben rufen der Verordnung vom 7. Heumonath 1803, die jedoch nicht nur die Feier der Sonntage, sondern auch der übrigen Festtage und zwar auf gleiche Weise beschlägt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Verordnung zu streng ist, um auch auf Feiertage angewendet werden zu können. Daher wünschten wir, sehr bald sonst einen schicklichen Anlaß zu finden, um auf eine würdigere Feier der Sonntage dringen zu können, und welcher Anlaß wäre schicklicher, als jener, wenn durch Verlegung nicht mehr zeitgemäßer Feiertage den allgemeinen Bedürfnissen entsprochen würde, wo man dann um so strenger auf die Feier der übrigen Gott geheiligten Tage halten könnte. Erlauben Sie uns, Lit., diese Gelegenheit zu benutzen, um Ihnen hierüber ebenfalls unsere Wünsche mitzutheilen.

Wie in andern christlichen Ländern, haben sich auch in unserm Kanton die Zustände der Bevölkerung, der Bedürfnisse und der zu Deckung derselben erforderlichen Gewerbsthätigkeit geändert. Die Bevölkerung hat sich nach den statistischen Tabellen in den Rechenschaftsberichten seit 100 Jahren mehr als verdoppelt, ja nur seit 1808 über einen Drittel vermehrt. Der jährliche Zuwachs stieg in den letzten Jahren durchschnittlich über 600 Seelen. Dazu kommt die Lage eines Theils des Kantons, nämlich der Solothurn ganz nahe liegenden evangelisch-reformirten Amtei Bucheggberg, über deren größern Wohlstand im Verhältniß zu den angrenzenden kath. Amteien und über die daherigen Ursachen wohl kein Zweifel obwalten kann; ferner die aus der neuen Staatsverfassung hervorgegangene Gewerbefreiheit und Leichtigkeit der Ansiedlung ohne Berücksichtigung des Glaubensbekenntnisses. So hat sich, gleichwie in mehreren schweizerischen reformirten Städten katholische Kirchen entstanden sind, auch eine reformirte Gemeinde in Solothurn gebildet. Nebstdem ist der Kanton von Frankreich und den gewerbsamsten reformirten Theilen der Nachbarstände Bern, Aargau und Basel umkreiset, und er kann nur dann in Bezug auf Landwirthschaft, Handwerke und Industrie mit den nächsten Umgebungen konkurriren, wenn ihm die gleichen Mittel zu Ausübung freier Gewerbsthätigkeit in Gleichstellung der Arbeitstage verschafft

werden. Solches kann aber nur durch Verminderung der Feiertage geschehen, wie sie die Kirche schon längst in Frankreich und andern katholischen Ländern aus ähnlichen Gründen gestattet hat. Die Kirche, eine gütige Mutter, wird uns gleich milde behandeln. Euer Hochwürden wollen wir übrigens nicht auf den schädlichen Einfluß angehäufter Festtage, besonders mehrerer auf einander folgenden, in moralischer Beziehung aufmerksam machen, indem Hochdieselben davon mit jedem sorgsamem Hausvater, mit jedem Gemeindevorsteher, ja mit allen denjenigen überzeugt sein werden, deren Beruf es ist, den Ursachen des häuslichen Verfalles und der hier und da immer mehr überhand nehmenden Sittenlosigkeit nachzuforschen. Gewiß ist es besser, weniger Festtage im Jahr gut, als die vielen schlecht zu feiern, die zum Theil nur zu Müßiggang, Geldverschwendung und Lasten aller Art Veranlassung geben.

Von diesen Ansichten ausgehend, glauben wir Euer Hochwürden unsere Wünsche dahin äußern zu sollen, Hochdieselben möchten aus eigener Machtvollkommenheit aussprechen, oder, wo dieses nicht der Fall sein könnte, bei den betreffenden kirchlichen Behörden dahin zu wirken trachten:

1) daß die Festfeier der im Kanton Solothurn obnehin größtentheils für Pferdemärkte, Vormärkte und Vergnügungstage gewidmeten Ostern- und Pfingstmontage abgestellt, und

2) daß die übrigen Feiertage, mit Ausnahme des Neujahrs, des Fests von Urs Erfindung als Kirchenpatron, der Auffahrt, des Fronleichnamfestes, der Allerheiligen und Weihnacht, auf den nächst vorhergehenden oder nächstfolgenden Sonntag verlegt werden.

Da sich jedoch, im Fall wegen einiger gedachter Feiertage Unterhandlungen mit andern kirchlichen Behörden angebahnt werden müßten, dieselben in die Länge ziehen könnten, so wünschten wir jetzt schon an Euer Hochwürden die Abstellung oder Verlegung derselben, über welche zu verfügen in Hochderso Macht läge.

Euer Hochwürden daherigen entsprechenden Mittheilungen entgegensehend, benutzen wir den Anlaß *cc. cc.*

(Folgen die Unterschriften.)

Vor allem wünscht also hier die Regierung, daß dem Unfug abgeholfen werde, daß Handwerke jeder Art an Sonntagen öffentlich getrieben werden; aber sie weiß dem Unfug nicht abzuweichen, wenn nicht die Feiertage aufgehoben werden; also die Aufhebung der Feiertage ist das einzige Mittel, um an Sonntagen Polizei zu halten! Dann wird die Armut und die Ansiedlung der Protestanten unter Katholiken als Grund der Abstellung der Feiertage angeführt. Sonst beliebt man zu sagen, diese Ansiedlung der Protestanten unter Katholiken sei für die Katholiken ohne Nachtheil und die Verweigerung derselben geschehe nur aus Intoleranz; — hier findet man zweckmäßig, anders zu reden; und wegen

ein Paar Feiertagen sollen die Katholiken ärmer sein als die Reformirten! Das braucht einen starken Glauben und noch größere Unbekanntheit mit dem Leben der Reformirten, um solches sagen zu dürfen; ja namentlich die hier angeführten Ostern- und Pfingstmontage sind bei den Reformirten nicht einmal abgeschafft. Wenn man ferner so wohl weiß, wie der Wohlstand und die Sittlichkeit viel blühender waren, als nicht bloß die jetzt abzuschaffenden, sondern noch fast zehnmal mehr Feiertage bestanden als jetzt, so muß man staunen, wie eine Regierung die Feiertage als Grund des häuslichen Verfalles und der Sittenlosigkeit angeben darf. Die Regierung müßte wahrlich beim Bischof einen blinden Glauben an ihr Wort voraussetzen, wenn ihm nicht beifallen sollte, daß nicht ein Paar Feiertage arm machen, wohl aber die vielen Werkstage, die liederlich durchgebracht werden, und daß man da, wo man vor Abstellung der Feiertage dem ärgerlichen Unfug an Sonntagen nicht zu begegnen weiß, auch nach Abstellung derselben nicht besser zu helfen wissen wird, da wir ja sehen, daß in Schweizerkantonen, wo die Polizei für Aufrechthaltung der Feier an den hohen Festtagen beauftragt ist, selbst am *Auffahrtstag* lärmende Handwerke ohne Hinderniß getrieben werden. Es hat den Anschein, als müßte man die Katholiken bald auf das Beispiel der Protestanten verweisen, um sie in ihrer Launheit zu beschämen. Gar sonderbar lautet auch im Munde solcher Regierungen der Titel einer „gütigen Mutter,“ den man der Kirche beilegt, da man es als Härte und Strenge betrachtet, wenn dieselbe auf ein Paar Festtagen halten wollte, um auch für die Gottesverehrung einige Tage zu widmen. Nicht minder auffallend ist uns, wie die Regierung die Sache beim Hochw. Bischof beeilen will — „was du thun willst, das thue geschwind!“ —

### Kirchliche Nachrichten.

Bern. Die Radikalen wissen kaum, wie sie ihre Rache an Herrn Cuttat fühlen sollen. Nach zweijähriger Entfernung aus seinem Vaterland hat ihn das Gericht freigesprochen; dennoch soll er in seine Rechte nicht eingesetzt werden, ja nicht einmal sein Vaterland betreten dürfen. So erzählt ein Blatt: der Regierungsrath habe das Gerichtsurtheil suspendirt und das Justizdepartement zu untersuchen beauftragt, ob nicht gegen Hrn. Cuttat polizeiliche Maßnahmen stattfinden können, da man die moralische Ueberzeugung habe, daß er der Haupturheber der Unruhen vom Jahr 1836 gewesen sei. — Wir machen bei dieser Gelegenheit auf die Vertheidigung aufmerksam, welche Hr. Belet vor dem ersten und zweiten Gericht für die drei Beklagten geführt hat und die nun in der Druckerei des *Observ. du Jura* zu Brunntrut unter dem Titel: *memoire pour servir à la*

défense de l'abbé Belet etc. erschienen und um geringen Preis zu haben ist. Sie hat um so größeres Interesse, da sie nothwendig auch die Geschichte der Verfolgungen der Katholiken in Pruntrut seit dem J. 1536 in sich befaßt. — Die Katholiken im Jura haben einen ihrer geschicktesten und muthvollsten Vertheidiger verloren an Herrn Wautrey, welcher am 30. Mai im 56ten Jahre aus dem Leben schied. Er versetzte der Badenerkonferenz den ersten Stoß, blühte die Vertheidigung der katholischen Interessen mit dem Verlußt der Stelle im Regierungsrath. Erst bei seinem Tode legte der Streiter für die heilige Sache die Waffen aus der Hand. Wolle ihn Gott dafür belohnen.

**Glarus.** Nach erfolgtem Iektinstanzlichem Nichtersprüche erließ die Ständekommission an die kath. Kirchenvorsteherchaften sogleich die Aufforderung, für Fortsetzung der seelsorglichen Verrichtungen Sorge zu tragen, und die Polizei wurde zur Aufsicht gemahnt, daß die verurtheilten Geistlichen keine priesterliche Funktionen vornehmen, \*) sonst sollen sie mit Hausarrest belegt werden. Die Geistlichen selbst hatten sich nach Chur begeben, um Weisung einzuholen, und die von ihnen einstweilen bestellten Pfarrvikaren gehörigen Ortes zur Kenntniß gebracht. Die Kirchenvorsteherchaft in Glarus that der Regierung nach Willen, forderte Hrn. Tschudi die Schlüssel zum Pfarrhause und die amtlichen Schriften ab, und bestellte die Kapläne Stähli und Tschudi als Pfarrverweser. Als diese sich dessen weigerten, mußte man doch zu dem gehörigen Vikar die Zusage nehmen. In Näfels fand die Aufforderung der Ständekommission schlechteres Gehör: man betrachte die Seelsorger nicht als abgesetzt und könne dem Ansinnen deshalb auch nicht willfahren. In Betreff der Hrn. Pfr. Reidhaar und Egizer erließ die Ständekommission noch den besondern Befehl, daß sie bei ihrer Rückkehr von Chur sogleich angewiesen werden, in Zeit von 24 Stunden den Kanton Glarus zu verlassen, mit Besorgung ihrer Habseligkeiten einen Anwalt zu beauftragen, und für allfällige Rückstände einen Bürg und Zahler zu stellen; wollten sie letzteres nicht thun, so sollte zu Gunsten der Gläubiger über ihre Habe verfügt werden. Die Exekution ist also wie das Urtheil! —

**Thurgau.** (Verspätet.) Nachdem der schlau angelegte Plan des Zürcherischen Finanzrathes, dem Konvent zu Rheinau den Verkauf der Statthalterei Mammern im Thurgau im vorgeblichen Interesse des Klosters beliebig zu machen, gescheitert hat, beschloß derselbe entgegen allen gründlichen Einwendungen des Konvents gleichwohl die Veräußerung derselben. Als vorzüglichsten Grund führte das Kloster die seit vier Jahren mehrere 1000 Gulden einzig zur Verbesserung des Güterzustandes verwendeten Summen an, wodurch, wie gegenwärtig schon am Tage liege, unter der Leitung des einsichtsvollen und unermüdeten Statthalters das Kapital reichliche Zinsen tragen werde; man möge wenigstens mit dem Verkauf noch einige Jahre zögern. Allein die Beschlagnahme der Pfäferser Besitzungen im Kant. Graubünden diente Zürich zum Vorwande, ungesäumt einzuschreiten; ließ das Archiv zu Rheinau mit Gewalt unter Staatsiegel legen, und sandte einen bevollmächtigten Verwalter nach Mammern, um die einstweilige Dekonomie-

\*) Hr. Statthalter Blumer gieng in seiner Großmuth und Weisheit so weit, daß er glaubte, den Hrn. Pfr. Tschudi und Kaplan Fischli dürfte man Messe zu lesen gestatten, aber ohne Messgewand und allein in einem Zimmer! —

besorgung zu übernehmen, und den Verkauf Stück- und Hofweise einzuleiten. Muthvoll und standhaft widersetzte sich der Herr Statthalter, und wies den eintretenden Verwalter zum zweiten Mal zurück, bemerkend, er habe in dieser Beziehung nur den Befehlen seines Prälaten zu gehorchen. Jetzt wurde das Kloster mit Briefen und Gesandtschaften besüßert — und wenn innert zwei Stunden die Einwilligung von Seite des Konvents, Mammern vom Staate verwalten und darüber verfügen zu lassen, nicht erfolge, mit sofortiger Auflösung gedroht. Man wich der Gewalt. Sodann wurde der neue Verwalter unter dem Schutze eines Regierungsabgeordneten eingesetzt und von dem Statthalter die Schlüssel abgegeben. Aber Thurgau will die Statthalterei Mammern doch nicht so leichten Kaufes losgeben. Noch zur rechten Zeit fällt der Pfarrei Mammern ein, für die kath. Kirche und die Curatgeistlichkeit daselbst eine Foundation von diesem Gute zurückzubehalten; die thurg. Regierung unterstützt das Gesuch und so wird die Siegesbeute für Zürich mager ausfallen. — Samstags den 26. Mai sind in der Statthalterei Herdern und Liebenfels, dem Kloster St. Urban im Kanton Luzern gehörig, zwei Abgeordnete von der Regierung zu Luzern eingetroffen, die sich, wie verlautet, vor der Hand mit Anordnung des Verkaufs mehrerer zu den Statthaltereien gehöriger Höfe beschäftigen werden. — Wenn überhaupt die Klostersgüter im Thurgau, wie es immer augenscheinlicher wird, allmählig veräußert werden, welcher einem traurigen Zustand sehen die armen Katholiken des Thurgaus entgegen! Die meisten, um die Klöster wohnend, werden außer Stand sein, Besitzungen anzukaufen, und Protestanten da Besitz nehmen, wo bisher Jahrhunderte lang ausschließlich Katholiken gewohnt.

So schalten jetzt die Regierungen mit den Klostersgütern, veräußern dieselben nach Gutfinden, nicht bloß ohne Zustimmung der Klöster, sondern selbst bei den entschiedensten Protestationen derselben, und zwar dieselben Regierungen, welche den Klöstern strengstens verboten haben ohne Zustimmung der Regierung etwas zu verkaufen, wie das Kloster Muri in einer kräftigen Protestation vom 26. Febr. l. J. gegen den unbefonnenen Güterverkauf bemerkte. Schon so viele Regierungen streiten sich jetzt unter einander wegen dieser Güter, so das katholische St. Gallen mit dem reformirten, ferner der Kanton St. Gallen mit Graubünden, dann der Großherzog von Baden mit Thurgau, wieder Thurgau mit Zürich, Bern soll auf Luzern wegen St. Urban mit scheelen Augen hinschauen. So müssen die Klöster zusehen, wie man ihnen schon ihre Habe nimmt, während sie noch beisammen sind; durch Bögte stiftet man in denselben Zwietracht, das Noviziat ist verboten, einzelne Mitglieder sucht man zu verlocken — und da soll noch ein Kloster bestehen können? Das traurigste ist bald, daß hiedurch die Klöster selbst in einen Zustand versetzt werden müssen, daß am Ende nicht einmal mehr ihr Untergang ehrenhaft ist.

**Leffin.** Der Gr. Rath hat einen Beitrag von 100 Fr. für die kath. Schule in Basel beschlossen. Jeder Beitrag ist dankenswerth; aber wenn ein so bedeutender kath. Kanton etwas freigebiger die kath. Mitbrüder unterstützen würde, könnte es ihm nur zur Ehre gereichen! —

**Rom.** Herr Viale-Prela ist zum Internuntius nach München ernannt, und wird schon mit Ende dieses Monats nach seinem Bestimmungsorte verreisen.